

B. h. II 324.

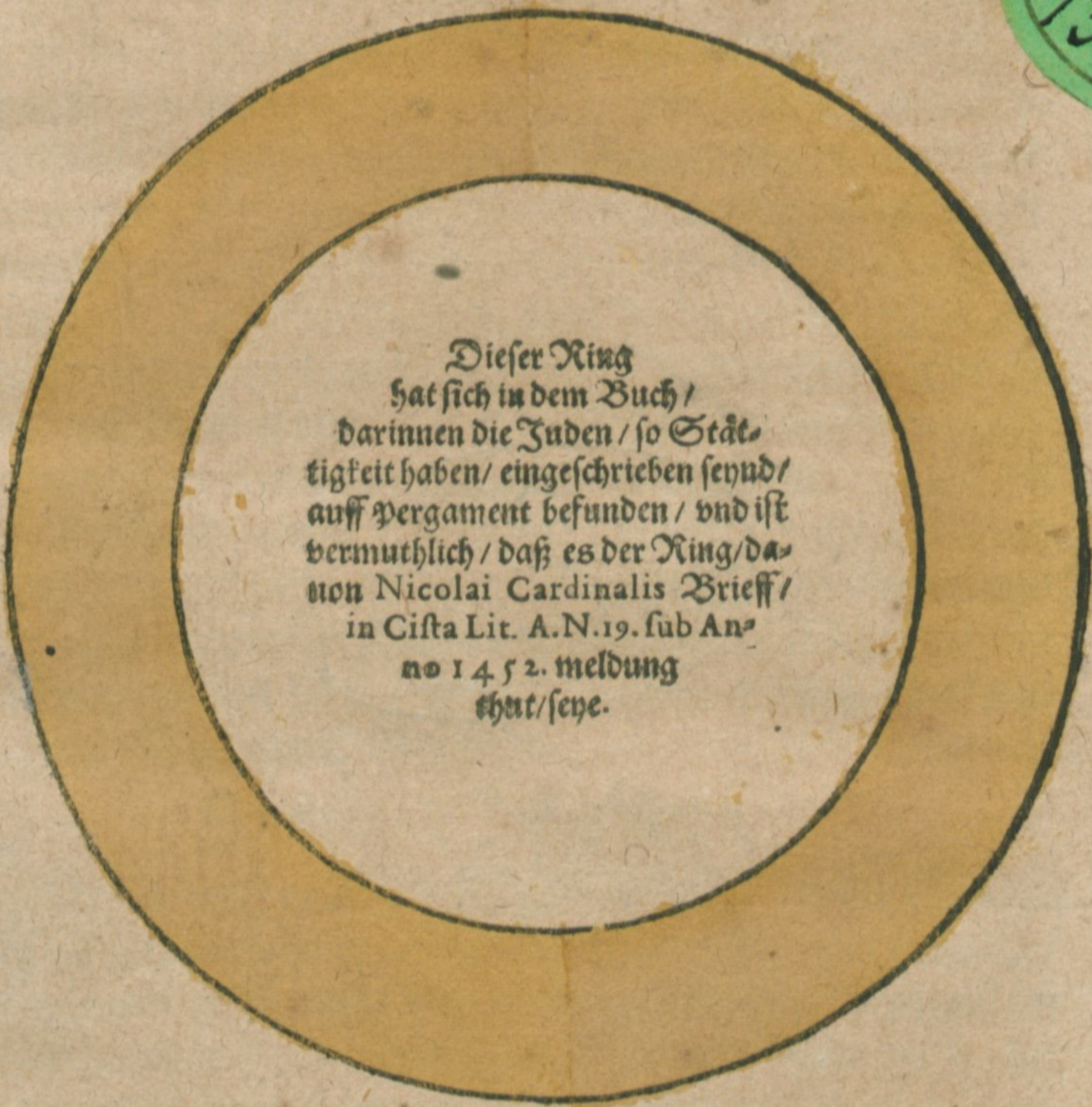
h. 64, 8

(X 187 64 11)



# Der Juden zu Franckfurt Stättigkeit vnd Ordnung

II R  
1394



Dieser Ring  
hat sich in dem Buch /  
darinnen die Juden / so Stättigkeit haben / eingeschrieben seynd /  
auff Pergament befunden / vnd ist  
vermuthlich / daß es der Ring / da-  
von Nicolai Cardinalis Brieff /  
in Cista Lit. A. N. 19. sub An-  
no 1452. meldung  
thut / seye.

Getruckt zu Franckfurt am Mayn / bey  
Johann Saur / Anno 1613.





BIBLIOTHECA  
PONICKAVIANA

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK  
HALL  
(842)

D

So

unter  
ner  
nicht  
auch  
gegen  
verp  
wint  
hie  
dah  
Gue  
ihre  
Rec  
men

So

also  
Hir  
fen  
vnd  
vnd  
cken  
vntre



## Der Juden Endt/wann sie zur Stättlig- keit auffgenommen werden.

**A**lle vnd jede Juden vnd Jüdin / die al-  
hie zu Franckfurt zu der Stättigkeit zugelassen  
werden / die sollen geloben vnd ein rechten Jü-  
dischen Endt schweren / den Burgermeistern/  
Schöpffen vnd Rath dieser Statt Franckfurt  
unterworffen / getreu vnd gehorsamb zu seyn / Ihrer vnd gemei-  
ner Statt schaden zu warnen / Nutz vnd frommen zu fördern / vnd  
nicht wieder sie zuthun / mit Worten oder Wercken / in keine weis /  
auch vmb keine Sprüch vnd Forderungen / die sie in solcher Zeit /  
gegen einem E. Rath / den Bürgern / den Ihren vnd die Ihnen zu-  
versprechen stehen / es seyen Christen oder Juden / hetten oder ges-  
winnen / recht zugeben vnd zunehmen / vor des Reichs Gericht all-  
hie zu Franckfurt oder beydem Rath / vñ nindert anders wo / dann  
dahin es der Rath / oder das Gericht weist / darzu ihr Leib noch  
Gut auß Franckfurt nicht zu verwenden / sie haben dann zuvor  
ihre Stättigkeit / wie sich gebühret / auffgesagt / vnd seyen mit den  
Rechnmeistern von Rathswegen allerdings endlich vberkom-  
men / ohn alle Argelist vnd Gefehrde.

### Form eines Juden Endts.

**I**n der sachen / darin Ich gefragt werde / will ich die Warheit  
sagen / also Schwer ich als mir Gott helff / wie mirs vor-  
gelesen worden / vnd ich in treuwen gelobt habe / dem will ich  
also nachkommen / also Schwere ich als mir Gott helffe / der  
Himmel vnd Erden / Berg vnd Thaal / Laub vnd Gras geschaf-  
fen hat / da es nichts was / vnd ob ich vnrecht schwüre / daß Pech  
vnd Schwefel auff mich regene / daß da regnet auff Sodoma  
vnd Gomorra / vnd ob ich vnrecht schwüre / daß ich versin-  
cken müste in die Erden / als da thet Dathan vñ Abiron / vnd ob ich  
vnrecht schwüre / daß ich zu einer Salkseulen würde / als Loths  
Weibe!



Weibe/da sie sich vmbfahet/vnd ob ich vnrecht schwüre/das mich die Mahrtsucht vnd Aufsatz bestehe / wie Naeman vnd Miriam/ Moyses Schwester / vnd ob ich vnrecht schwüre / das mein Grietz nimmer zu andern Grietz komme / vnd ob ich vnrecht schwüre / das mich das Giecht vnd fallende Sucht bestehe / vnd das Blut durch mich gehe/ vnd ob ich vnrecht schwüre / das mein Leib verflucht sey / vnd meine Seele nimmer komme in Abrahams Schoß.

Ich beschweredich bey derselben ehe Jude/die Gott schreib vnd gabe sie Moysi auff dem Berge Synay / ob dis das rechte Buch seye/das auff einem Christen Menschen rechnen soll.

### Der Juden Beyendt.

**D**ie Juden/den ohne die Stättigkeit hie zu wohnen/oder eine zeitlang hie zu bleiben vergünstiget wird / auch der Juden/so Stättigkeit haben / Kinder/ Knecht/ Magde vnd Hausgesind/14. Jahr alt vnd darüber/auch Juden Studenten/so jederzeit allhier bey den Juden innen seynd / sollen geloben vnd einen rechten Jüdischen Eydt schweren / den Bürgermeistern / Schöpffen vnd Rath dieser Statt Franckfurt / die Zeit sie hie wohnen oder dienen / Gehorsamb vnd getreuw zu seyn/ vnd nicht wider sie noch die Ihren zuthun / mit Worten oder Wercken/auch vmb alle Fürderung/die sie gegen einem C. Rath/ den Bürgern oder den Ihren hetten oder gewinnen / es weren Christen oder Juden/recht zugeben vnd zunemen/ vor des Reichs Gericht allhie zu Franckfurt oder dem Rath vnd nindert anders wo/dann dahin es der Rath oder das Gericht weiset.

Nota: Welche Juden Person / also auffgethanen Beyendt/ eingeschreiben / die giebt 6. Schilling einzuschreiben / darvon dem Rechenschreiber 4. Schilling/vnd dem Richter 2. Schilling gefallen sollen.

Der

**S**

Man  
heftig  
schehe  
selbst  
les da  
Haus  
Guld  
auch

**21**

ben B  
schriel  
ein B  
ben wa  
der J  
in bey  
hören  
hater  
du det  
solch g  
alle J  
bey den  
Schu  
der ode



zu Franckfurt.

## Der Juden Schatzung Amdt.

**W**elcher Jud schwehren will / soll darbey nehmen einen /  
der ihm verwandt ist / vnd einen der ihm nicht verwandt  
ist / vnd soll ihme die gemein Jüdischheit einen dritten  
Mann darzu geben / obgemeldte drey sollen ihme den Amdt sehr  
hefftig vorhalten / vnd soll solcher Amdt in der Juden Schul ges  
schehen / darnach vor vnseren Herrn den Rechenmeistern / vnd das  
selbst ins Buch eingeschrieben werden / vnd soll schweren auff al  
les das er hat / hie oder anders wo / sondern von Büchern vnd  
Hausrath / den er nöhtig ist zubrauchē / der gestalt / wer von 1000.  
Gulden gibt / der mag vmb 100. Gulden Hausrath darzu haben /  
auch vmb 100. Gulden Cleinot / do er nichts von geben darff.

Zus. der al  
ten Stät  
tigkeit / fol.  
10. & 11. fac.  
2. auff eine  
ben gesteckte  
Zettel.

So die Juden Schatzung geben sollen /  
wie man ihnen den Amdt gibt.

**A** Donan. Der Alte Raby hat ein gemein Buch / das der ges  
mein Jüdischheit / darinnen sie mancher handt ihrer Bes  
schöpfft beschrieben / in seiner Hand gehabt / vnd in demsel  
ben Buch die gemeindte Amdts / die mit Hebreischer Schrift ges  
schrieben stunden / zu Teutsch verlesen / vnd hat der Schulflöpper  
ein Buch bey ihme gehabt / darinnen die Bücher Moysis geschrie  
ben waren / vnd gab dem Juden / der schweren soll / in seine Handt /  
der Jh sein Hände mit gedeektem Haupt / vnd ließ ihm der Raby /  
in beywesen zweyer Juden / die er darzu erwöhlet / den Amdt also zus  
hören / vnd zuschweren / den Amdt dermassen vor. Also darnach /  
hat er ein Zettel / darinn der Amdt stunde / zc. Das du schwerest / das  
du dein Nahrung recht gesezt / vnd nicht mehren habest / zc. das  
solch gerecht vnd wahr seye / vnd ob du vnrecht schwürest / das dich  
alle Fluch / die in Moysis Bücher geschrieben stehen / vbergehen /  
bey dem Banne / das du nicht mehr dann so viel habest / weder an  
Schuld / Bar Gelt / Silber / Cleynot / hie oder anders wo / vnd vns  
der oder vber Erden / nicht hinweg geflücht / auch Niemand niche

¶ iij gegeben



## Der Juden Stättigkeit/

gegeben syhme wider zugeben / noch gegeben / vnnnd nieht wider zu  
 nehmen / noch in seines Weibs Händen / vnd in keines Menschen  
 Hand / ohne alle argen List / vnd ob du vnrecht schwürest / daß dich  
 bestehe alle die Flüche / die in den Büchern geschrieben stehen / vnd  
 alle andere Flüche / so nicht darinn stehen / vnd so du  
 recht geschworen habest / daß dich die Fluch  
 nicht angehen.



**S**

**S**

sollen z  
 Andt v  
 Niema  
 feyn / si  
 gegen f

Ob  
 Recht  
 sin E

**S**

verwa  
 Guld  
 liegen

Ab  
 bern v

**D**er  
 dörffer  
 leihen  
 zu Fro  
 Schü  
 Tag



# Der Jude zu Franckfurt Stättigkeit vnd Ordnung.

**W**elche Juden oder Judin hie zu Franckfurt Stättigkeit erlangen wollen / die sollen zuvor / vnd ehe sie angenommen / aller anderer Herrschafftten Aydt vnd Pflicht ledig / vnd so lang sie allhie Stättigkeit haben / Niemand anders / danu einem E. Rath dieser Statt verbunden seyn / sich auch in solcher Zeit / ohne Willen vnd Wissen des Raths / gegen keiner Herrschafft verbinden.

Ob sie dann auch ohnentschieden oder vnuertragene Sachen / Rechtsfertigungen vnd Handel mit ihnen brächten / darinn will sie ein E. Rath nicht vertheidigen noch verantworten.

**Keine Frembde Juden zu sich zunehmen /  
oder vber 14. Tag zubehalten.**

**D**er E. Rath gebeut / daß kein Jud einigen frembden Juden vber Nacht beherbergen soll / er sey ihme dann in dem dritten Grad oder Siepschafft des Geblüts oder näher verwandt / das ist / Vatter / Sohn vnd Töchtern / bey Verlust 10. Gulden zur Buß / doch Schüler vnd Schalandts Juden mögen liegen / wo ihnen fühlig ist.

Auf der alten Stättigkeit / fol. 7. fac. 2.

Aber der Juden Schulflöpfer vnd Schecher / mit ihren Weibern vnd ohnberathenen Kindern ist gegönnet hie zu seyn / vnd bedörffen dem Rath kein Stättigkeit zugeben / also daß sie nit außleihen noch Handthierung treiben / vnd sollen darüber die Juden zu Franckfurt / oder andere / keinem Juden / sie seyen Meister oder Schüler / Reich oder Arme / oder Schalandts Juden / vber drey Tag vnd Nacht / nicht haben oder hausen / essen oder trincken geben /



ben/noch gestatten oder Bestallung gethan werden / heimlich oder öffentlich / sie tragen es dann sonderlich auß mit dem Rath oder Bürgermeister / oder dem es von Rath oder Bürgermeister befohlen were. fol. 3. fac. 2.

- I. Und welche Juden oder Jüdinnen also Stättigkeit haben / die sollen kein andere Juden / so nicht Stättigkeit haben / in ihre Zinsheuser bey ihnen heußlich zuwohnen / noch auch andere fremde Juden / außserhalb der Messe / vber 14. Tage lang zuherbergen / ohne Wissen vnd Vergünstigung eines C. Raths / oder wenn es von Rechts wegen befohlen wird / zu sich nehmen / wenn sie auch also bey ihnen zu hausen / oder ein zeitlang zuherbergen / mit Wissen vnd Vergünstigung / wie gehört / zu sich genommen setzen / den oder dieselben sollen sie innerhalb 14. Tagen / dem nechsten nach dem sie ankommen / oder ihnen die Vergünstigung geschehen ist / vor die Rechenmeister / oder wenn es von denselben weiter befohlen wird / den gemeinen Beyaydt zuthun / wie obstehet / bringen.
- II. Desgleichen sollen die Juden / so Stättigkeit haben / auch jederzeit ihre Kinder vnd Dienstbotten / so 14. Jahr vnd darüber alt sind / wie gehört / anzeigen vnd fürbringen / gleicher gestalt / den nechstbeschriebenen Beyaydt zuthun.
- III. Welcher Jud oder Jüdin / so Stättigkeit hat / einigen andern Juden oder Jüdin / so nicht Stättigkeit hat / hierüber ohne Vorwissen vnd Vergünstigung / wie obstehet / zu ihm nähme / oder dieselben / desgleichen auch seine Kinder vnd Dienstbotten / in bestimmpter Zeit nicht fürbrächte / den Beyaydt zuthun / der oder die / ist alle Tag / mit 1. Gulden zu Straff verfallen / so lang bis dem Articulo gelebt ist / daruon dem Rath 18. schill. vnd dem Richter 6. schilling gefallen sollen.

Von



Zu Franckfurt.  
Von dem Nachtgeldt.

**F**rembde Juden vnd Jüdinnen / so vber Nacht in der Judengassen beherberget werden / die sind vor jede Nacht / die sie hie zu Franckfurt vber Nacht bleiben / 4. Pfennig zu Nachtgelt / zuhanden des Richters / der darzu verordnet ist / zuentrichten schuldig / vnd soll ein jeder Jud oder Jüdin / so Stättigkeit hat / von den frembden Juden / die sie beherbergen / solch Nachtgelt einfordern / vnd dem Richter vnuerzüglich lieffern / bey Verlust 10. Gulden Straffgelts / so oft des noth geschiehet.

IV.

Juden sollen Zeichen tragen.

**D**amit auch die Christen vor den Juden zuerkennen seyen / so sollen alle vnd jede Juden vnd Jüdinnen / sie seyen frembdt oder Ingeessen / aussershalb der Judengassen / in vnd zwischen den Messen / ihr gebühlich Zeichen / als mit nahmen ein runden gelben Ring / öffentlich vnd mit ihren Mänteln vnuerdeckt an ihren Kleidern tragen / bey Vermeidung den Ingeessen der Bussen / nemlichen 12. Schilling.

V.

Vnd den frembden ein Gulden vnablößlich zu bezahlen / so oft vnd dick das noth geschiehet / darnach sich ein jeder wisse zurichten.

Wie sich die Juden Inthalten sollen.

**D**ie Juden sollen sich bey Nacht / auch an den Sontagen / vñ andern Hochzeitlichen Festen der Christen / in der Judengassen enthalten / vnd in der Stat nit findē lassen.

VI.

Darzu die grossen Thor hinden vnd vornen an der Judengassen alsdann beschliessen / zuhalten / vnd weiter nicht / dann die kleinen Thürlein öffnen: vnd sollen die Juden auff die Sontag / der H. Apostel Tag / vnser lieben Frawen Tag / Feyertagen / vnd hoher gebottenen Feyertagen kein Handel treiben / noch liegend noch sonsten öffentlich arbeiten / noch zu weg mit auffgethanen Thoren sitzen / sonst wolte einiger Christ auff solche Tag Pfand von ihnen lösen / solten die Juden ihme der Lösung gannen.

Auff der alten Stättigkeit. fol. 3. fac. 2.

W

Sie



Sie sollen sich auch auff die Feyertag/ auch sonderlich vom Palmtag an/ bis nach den Osterlichen Tagen/ in ihren Gassen enthalten/ vnd sich nicht in den Gassen vnd Strassen hie in der Statt/ ohne ehafften Ursachen auff Erkandnuß der Bürgermeister sehen lassen/ bey Verlust eines halben Gulden zur Poen/ so diß das Noht geschicht. fol 7. fac. 1.

VII.

Auch sollen ihr keiner/ wann das Gericht gehalten wird/ auff das Gerichtshaus/ noch so der Rath sitzt/ in den Kömer gehen/ er hab dann in seinen einigen Sachen/ an dem Gericht/ oder vor dem Rath zuhandelen vnd fürzubringen. Gleicher gestalt sollen sie sich sonst allzeit des Kömers/ wann sie vor dem Bürgermeister nichts zuhandelen haben/ oder nicht beschickt werden/ massen vnd enthalten/ vnd sich in gemein inhalten/ In sonderheit/ wann Fürsten vnd Herzen einreiten/ oder sonst hie liegen/ auch in der Statt/ ausserhalb der Statt/ an dem Mayn/ vnd an andern Orten der Statt/ weder bey Tag oder bey Nacht/ mit ihm vnd wider Spacieren/ vnd ob sie Geschäften halben/ je außzugehen hetten/ so sollen dach ihrer vber Zwen nicht mit einander gehen/ noch bey einander stillstehen/ sondern fürderlich sich von dem wege machen/ bey Straff eines halben Guldens/ von jeder Vbertretung Welche aber kein sondere Geschäfte haben/ als Schüler vnd dergleichen so nit handthieren/ dieselben sich in sonderheit inhalten/ vnd ohne besondere nötige Ursachen/ ausserhalb der Zudengassen nicht betreten lassen/ bey Straff auch eines halben Gulden/ von jeder Vbertretung.

Im Statutenbuch/  
fol. 109.

Es soll kein Jud/ der sich alhie helt/ vnd kein Stättigkeit hat/ auff dem Berg stehen oder gehen.

N. a Dies  
ses ist auff  
einem Mit-  
wochs an-  
geglaubten  
Zettel oder  
transf.

a Desgleichen soll auch ihrer keiner/ vermag E. Kathis/ Donnerstag den 16. Decemb. Anno 1591. gegebenen Decrets/ auff den Donnerstag zu Abendt/ vnd Frentags den ganzen Tag/ auff dem Viehe oder Schweinmarck kommen/ noch sich daselbsten betreten lassen/ bey Straff eines Holtgülden/ so offte er das vbertrette.

Kein



Kein Christen Saigamme noch Christen  
Gesindt zuhalten.

**D**IE Juden sollen kein Christen Saigammen In: noch IX.  
ausserhalb ihren Heusern / noch auch einig Christenge-  
sindt / Knecht oder Mägde haben / welche Juden Christē  
Saigammen / Knecht oder Mägde halten würden / die seind von  
jedem Tag / so lang sie deren Person einige gehabt hetten / mit 10.  
Gulden zur Poen verfallen / vnd sollen darzu solche Saigam-  
men / Knecht vnd Mägd / auff einen Thurn geführet werden / auff  
eines C. Rath Gnade. Vnd welcher solche Verbrechen rüget  
oder fürbringt / dem sollen von der Buß 2. Gulden gegeben werde.

Vor den Heusern reinlich zuhalten.

**D**ER Juden Bawmeistern ist auffgelegt / zuversehen / vñ X.  
darob zusein / daß die Judengasß allenthalben / es sey bey  
den Brunnen / vor den Heusern oder anderswo / so viel  
möglich Rein vnd Sauber gehalten / vnd kein Verlust von Mist /  
Spielwasser / Kehrsel oder ander Unreinigkeit gelitten werd / bey  
Straff eines Gulden / den der Bawmeister zu bezahlen / so oft es  
übertretten wird / schuldig sein / vnd von den Übertretern wider  
fordern vnd einbringen mögen.

Markt.

**D**IE Juden vnd Jüdinnen sollen sich allenthalben / vnd XI.  
sonderlich auff dem Markt bescheidenlich halten / kei-  
nem Christen in sein Kauff fallen / auch nichts / es sey  
Kraut / Brot / Obsig vnd anders / mit ihren Händen betasten / ehe  
vnd zuvor denn sie des Kauffs mit dem Verkaufer endlich zufrie-  
den seind / bey Straff 8. schill. vnd sollen die Juden vnd Jüdin /  
Sommers Zeit vor 7. vnd im Winter vor 8. Vhren nicht zu  
Markt gehen / noch etwas kauffen bey Straffe 8. schill. von jeder  
Überfahung.



## Der Juden Stättigkeit Der Juden Fischkauff betreffend.

Dieses ist  
auff einem  
bengefügten  
Zettel oder  
Trauf.

**D** En Juden soll allerdings verbotten seyn / am Mayn oder sonst  
in d' Statt / draussen aussershalb des gewöhnlichen Fisch-  
marckts / Fische zu auffen / od' durch and' zu bestellē / sondern da sie  
derē zu ihrer Nothdurfft bedürffen / die sollē sie auff dē offenen Fisch-  
marck zu nachbenandten Stunden / als Somers Zeiten nach der  
Neundten / vnd Winters Zeiten nach der Zehenden Stund / kauf-  
fen / vnd vor den benandten Stunden sich mit einigem Kauff / wes-  
der für sich selbst / noch durch andere / so sie hierzu bestellē möchten /  
nit einlassen / bey Straff / wer darwider handeln wird / 5. Gulden /  
die ein Jeder / so wol Kauffer als Verkaufer / vnachlässlich  
zuerstatten schuldig seyn solle. *Decretum in Senatu den 24. Maij.*  
*Anno 1604.*

Frentags den 28. Julij / Anno 1587. haben die Herren Rechen-  
meister auff der Jüdischen Bawmeistere vndertheniges *Supplici-*  
*ren* entschlossen / vnd ihnen Juden zugelassen / daß sie Kraut / Kür-  
ben / Zwibeln / Knobloch / Obs / vnd was denselben anhängig / zu  
ihrer gelegenheit / frühe vnd Spaat einkauffen mögen.

Dargegen aber Fisch / Eyer / vnd alles lebendig Viehe sollen  
die Juden vnd Jüdin / Sommerszeit vor 7. vnd im Winter vor  
8. Wren / nicht einkauffen / bey gesetzter Straff der 8. schill. von  
jeder Vberfahung / auß der Alten Stättigkeit.

### Wie die Juden abscheiden sollen.

**W** Elcher Jud oder Jüdin Stättigkeit gehabt / dieselbige  
auffgesagt / vnd sich / wie obstehet / ledig gemacht / od' sonst  
vorbestimpter gestalt hie gewohnet / od' gedienet het-  
te / vnd hinweg ziehen will / der oder dieselb solle die Zehnen / es seyn  
en Christen oder Juden / mit denen er oder sie Schulden / Pfand /  
Burgschafft / Diensts / Liedlohns / oder anders halben zuthun-  
heten / vor ihrem Abschied den Bürgermeistern anzeigen / diesel-  
ben haben zubeschicken / vnd mit ihnen zuhandlen / sich von densel-  
ber.



ben zutredigen/ oder so viel möglich / in andere wege mit ihnen zu-  
sehen oder zuvergleichen.

Es behielt ihm auch ein C. Rath außtrücklich bevor/ einem jeg-  
lichen Juden / zu welcher Zeit dem Rath gut dünckt / auß der  
Stättigkeit zulassen/ vnd ihnen dieselbe abzukünden/ vnd welchem  
Juden die Stättigkeit also abgekündet wird / der soll sich gleicher-  
gestalt/ wie andere Juden/ so für sich selbst auß Franckfurt ziehen/  
vmb sein Stättigkeit vnd anders mit den Rechenmeistern verträ-  
gen/ sich auch sonst allenthalben Klagloß machen vnd halten/ wie  
nechst hievor geschrieben stehet / vnd also darauff seinen Abschied  
nehmen ohn Inrede: Item Statuten Buch fol. 107. b.

Form der Hüed.



Kappen/Hüed tragen.

**A**uß eines C. Raths dieser Statt Franckfurt zulassen vnd  
beschluß / haben die Rechenmeister mit der Juden Bauw-  
meistern/ als von gemeiner Jüdenschaft wegen/ allhiero zu  
Franckfurt der Kappen halben gehandelt / daß die Jüden fürter  
des Kappen tragens erlassen seyn sollen.

W iß Ist



Ist dem Bauwmeister gesagt / gemeiner Judenschafft  
anzuzeigen / daß sie hinfüro schwarze oder grauwe Hüet tragen /  
vnd außserhalb ihrer Gassen in keinen Pareten gehen / noch sich  
finden lassen sollen / wo sie darüber betretten / sollen sie darumb  
gestrafft werden / *Actum* Dienstags den 23. *Aprillis* / Anno  
1549.

### Still in den Häusern zu seyn.

**D**ie Juden sollen in den Heusern die ihnen eingegeben  
werden / sampt ihrem Gesind vnd Gästen / still vnd bes  
cheiden zu seyn / kein geschrey noch andern vngestimmig  
keit zu brauchen vnd gestatten / vnd welcher Gäst hette / der soll die  
ermahnen vnd anhalten / bey rechter zeit schlaffen zu gehen -

Auß der al-  
ten Stät-  
tigkeit fol.  
17.

Auch sollen sie in der Statt Franckfurt gebiteten vnder termes  
nen nicht spielen / noch das gestatten oder halten / in gemein / vnd in  
sonderheit in ihren Häusern bey den Poenen / vnd in dermassen der  
Kath sie antreffende gebotten vnd gesetzt hat.

### Wie sich die Juden der Häuser halben darinn nen sie wohnen halten sollen.

**S**ie sollen auch die Häuser darinnen sie wohnen / in guter  
Dachung / Schwellen vnd also in aller besserung auff ih  
ren Costen halten / welcher solches vberfahren / vnd die Bes  
hausung darinnen er wohnet / in abfall kommen lassen wird / der  
mag sich dessen wol versehen / daß ihm solche wohnung entzogen  
vnd einem andern eingeräumt werden soll.

Donnerstags den 2. *Iulii* 1579. haben die Herrn Rechenmeis  
ter / auff der Juden Bauwmeistern selbst anhalten vnd begeh  
ren / damit sie deß viel aulaußens geübriget vnd vberhaben seyn  
mögten / sich entschlossen / nun hinfüro keinen Ynden oder Yudin  
zugestatten oder zuzulassen / einigen Bauw oder Stall der sey  
groß oder klein / außserhalb der Judengassen / es sey vorn gegen der  
Gassen



Gassen vor dem Jndenbrücklein/oder gegen de Wallngraben zu/ auffzurichten vnd zu bauwen / noch sich desselben Platz / zu seinem vortheil zugebrauchen/das auch die jenigen / so jekunder ställedaselften haben / dieselben nicht höher oder weiter machen lassen sollen/dann wie sie jekunder stehen/bey der Herren Rechenmeister ernstlichen straff.

Nicht auß den Häusern schütten / werffen/  
noch in die Gärten gucken.

**E**s sollen auch die Juden auß ihren Zinshäusern /so fenster oder gaupen gegen vnd auff der Bürger Gärten haben/ kein vnreinigkeit schütten noch werffen / darzu die Bürger in ihren gärten/nicht mit ihrem einlugē/vnd in andern wege vnbelestigt lassen.

### Bauung der Judenhäusern.

**E**ze sollen auch kein Bauw groß noch klein / noch das geringste abbrechen/noch auffrichten vnd erbauwen / es seye dann dasselbig zuuor angezeigt / von den Herren Rechenmeistern besichtiget/vñ auff derselben bewilligung solchen Bauw von dem Rechenreiber eingeschrieben/bey ernstlicher straffe.

### Eymer halten.

**E**meine Judenschafft soll auß ihren Kosten stätigs halten 250. guten liederer Eymer/dieselben in ihrer Judenschulen / oder wohin sie nach gelegenheit gar oder zum theil verordnet werden hangen/in feuwers noth von stund an/zum feuwer zutragen/vnd vermög der feuwerordnung zugebrauchen.

### Bngelt vnd Niderlag.

**E**ze Juden sollen von einem jeglichen fuder Weins/den sie verbrauchen/oder ihr einem oder mehr sonst auff bittlichs ansuchen / allhie nider zulegen vergünstigt wird / es sey frembd



frembd oder hieigs gewächs / zwen Gùlden zu Niederlag bezah-  
len / vnd von den Vier frùchten / Salz vnd allem andern was sie  
gebrauchen / das Bngeld vnd andere Auflagen entrichten gleich  
den Bùrgern.

### Der Juden Handthierung belangend.

Auß der  
alten Statts-  
tigit. e.

Anno 1515. 16. Augusti / han der gemeinen Judenschafft  
Báurmeister mit nahmen Gampthin / Aberlin / Gamprecht /  
Semmel von hichungen / Meyer / begert / nach dem ihnen verbot-  
ten in der Stättigkeit / mit keinem frembden Gelt zu handeln / vnd  
mit keinem frembden theil oder gemein zu haben / vnd sie be-  
drückt nicht gehalten / demnach ein Poen darauff gesetzt / be-  
geren von dem Rath / daß sie ein Jüdischen Endt auff die zehen  
Gebott thun sollen / kein frembd Gelt zugebrauchen / oder mit kei-  
nem theil gemein haben / vnd ob einer in treuwer hand Gelt ges-  
schickt / dasselbe nicht zebrauchen / sondern still liegen lassen / vnd ob  
einer / so Stättigkeit hett / soll solches bey seinem gethanen Endt zu  
erkennen geben / vnd ob er solches vberführe / zu gleicher Straff ge-  
straffet werden / vnd dz der gestraffte würde / wie ein Mannendiger.

In der al-  
ten Statts-  
tigit fol. 7.

Die Rechenmeister dieser Stat Franckfurt gebieten allen Jü-  
den / so allhie zu Franckfurt wohnhaft seyn / nach dem ihnen in der  
Stättigkeit verbotten ist / daß sie mit keinem frembden Juden ge-  
meinschaft haben sollen / also kompt den Rechenmeistern vor /  
daß solcher Articul merckliches vbertreten werde / darumb von  
vnsern Herrn eines E. Raths wegen gebieten wir / wollen auch  
solches festiglich gehalten haben / daß ein jeglicher Juddt allhie zu  
Franckfurt wohnent / mit keinem frembden Juden theil / oder ge-  
meinschaft haben soll / in kauffen noch verkauffen / sondern wer  
solches vberfahren wird / will der Rath an Leib vnd Gut straffen /  
auch wo einigen Juddē bedeuucht / daß seyn Nachbaror mehr hand-  
lung / als in seinem vermögen were / triebe / vnd bedeuucht / daß er mit  
fremden Juden / die hie nicht sesshaft weren / handelt / soll er bey sei-  
nem Jüdischen Endt fürbringen bey vermeidung einer Straff /  
die



die unsere Herrn fürbehalten haben wollen. *Renouirt vnd confirmirt* in der neuwen Stättigkeit.

Es soll auch kein Jud noch Jüdin / so die Stättigkeit hat / mit einigem frembden Juden gelt / wenig noch viel nicht handeln / auch mit den frembden Juden / noch die frembden mit ihnen / keiner handthierung gemeinschaft haben.

Sie sollen auch keines Bürgers zu Franckfurt Kind / das noch unverändert / vnter dero Eltern oder Vormund gewald ist / vnd das seyn nicht selbst vnterhanden / vnd eigener Verwaltung hat / nichts leihen / noch von andern vnsern Bürgern / die ihr eigen Gut haben / Verschreibungen vnd versprechnus nehmen / da sich dieselben Bürger / mit sampt solchen minderjährigen vnueränderten Kindern vnd Personen / so noch des ihren selbst nit mechtig seynd / vnuerscheidenlich / jeglicher für volle verpflichten.

Was sie aber von den Bürgern zu Franckfurt / so eigen Gut haben / vnd des ihren mächtig seynd / für Brieff vnd verschreibungen nehmen vnd bekommen / dieselben Brieff vnd verschreibungen sollen niemands anders / dann den Juden zu Franckfurt vnd ihren Erben zustehen.

Vnd ob der Bürger einehelicke Hausfrau hette / so sollen die Brieff vnd verschreibungen / dero selben zu nachtheil nit Krafft haben / es sey dann / das sey Hausfrau von der Schuld mit wissen trage / vnd den schuldbrieff mit eigener Hand vnderschrieben / oder wo sie nicht schreiben fönde / als dann freywillig einen andern erbarn Mann gebeten hette / für sie zuuersigeln / also das der Brieff mit ihres Mans / oder eines andern erbarn Mans / von seinem wegen besigelt / vnd mit des Weibs eigener Hand vnterschrieben / anders wo sie nicht schreiben fönde / als dann von ihrentwegen / mit eines andern Erbarn Mans sigel / vnd also im selben Fall / mit zweyen Sigeln versigelt werde. Geschehe solches nicht / vnd wer der Brieff allein durch den Ehemann geschrieben vnd versigelt / oder einem andern von seinem wegen / soll als dann solcher

XII.

E

Brieff



Brieff auch nur ihuen den cheman allein/ vnd gar nit seyn Haus-  
 frau obligiren vnd binden.

XIII.

Es sollen die Juden oder Jüdin den jungen Hausföhnen/hin-  
 der der Eltern oder Vormunder Wissen vnd Bewilligung / des-  
 gleichen auch andern minderjährigen / so noch vnter ihre 25. Jahr-  
 ren / vnd doch nicht Kramer oder Handthierer seyn / gar kein Gelt  
 von namhafften summen / weder auff Schuldbrieff noch Pfand  
 leihen / noch auch sie zu bürgen annehmen.

Bürden aber sie die Juden solches vberfahren / so sollen die  
 auffgerichtete Schulden vnd Bürgschafft brieffe nicht allein kein  
 Krafft / sondern auch der Jud oder Jüdin / so hierwieder gehandele  
 hette / das außgeliehene Gelt verwirckt vnd verlohren haben / vnd  
 noch auch darzu / ihe von 10. fl. so er also hingeliehen hette / 1. fl.  
 straffgelts / vnablößlich zu bezahlen verfallen seyn.

Ist auff ei-  
 nem mit  
 wachs an-  
 gemachten  
 zettel.

XIV.

Es will auch ein E. Rath auß erheblichen billichen vrsachen /  
 den Juden in gemein aufferlegt vnd hiermit ernstlich verbotten  
 haben / keinem gemeinem weltlichen Richter allhiero einig Gelt /  
 wenig noch viel zu leihen / bey verlust desselbigen Gelts.

Aber mit dem erkennen in das Gerichtsbuch soll es also gehal-  
 ten werden / wann die Schuld / die in das Gerichtsbuch erkand  
 werden soll 30. fl. oder darüber ist / daß der Gerichtschreiber die nit  
 einschreiben soll / es sey dann des Entlehaers Hausfrau (so fern  
 er eine hat) sampt einem ihrer nechsten freund darbey gegenwertig /  
 vnd begehrt die Schuld also freywilliglich einzuschreiben / auch  
 bey verlust der Schuld vñ Straff eines gülden / wie hievuor stehet.

XV.

Es sollen die Juden keinem des Rathes Vnterthan in ihren fle-  
 cken oder Dörffern seßhafft / wenig noch viel nicht leihen oder für-  
 strecken / es sey dann daß sie dargegen von demselben Vnterthanen  
 alsbald Pfand empfangen / wo daß vberfahren wird / so hat der  
 Jud das außgeliehene Gelt vnd alle forderung gänzlich verlohre  
*Decretum in cons. Dienstags post Dominicam vocem iucunditatis*  
 Anno 1537. Item / es sollen auch die Juden vnd Jüdinen / so Statts-  
 tigkeit allhie haben / keine dienstgesind / als Knechten / Mägde oder

Laga



Tagelöhnern/so bey d' Bürgerschaft dienen vñ arbeiten/vñ etwan allerhand/wie offtmals geschiehet/entragen/nichts/es seye Haus- rath / Kleyder/ Kleynot/Silbergeschier oder anders/wie dz namen habē mag/ablauffen/od' ihnen darauff leyhē/ bey verlust des Gels/ so sie darfür bezahlt/od' darauff geliehen hetten/vñ darzu bey eines E. Raths ernster straffe/wer es auch / dz einiger Jud oder Jüdin / ohnwissent also auff solche ihnen zugebrachte sachen geliehen oder gekaufft hette/d' od' dieselbige/sollē auff der Herrn Bürgermeister begehre/ den jenigē/so ihnen solches zu Haus gebracht/ anmeldē vñ namhaft machen/ bey gemelter eines E. Raths höchster straff.

Dieser ganzes. ist auff einem beygefügeten oder eingesteckten Zettel.

## Gesuch vnd Wucher.

**A**ls den Juden etwan vorzeiten vbersehen vnd gestattet worden / laut eines Articuls in der alten Stättigkeit begrieffen / daß sie von eines E. Raths Bürgern/ Vnterthanen vnd die ihnen zuversprechen stehen / von einem gülden geliehenen Geldes/ jede Wochen einen heller zu gesuch genommen/vnd sie aber dabey nicht blieben / sondern darneben eitel andere geschwinde vnd vn- leidliche wege vnd Practiquen gesucht vnd gebraucht / also wo ihnen darin der notturfft nach nicht begegnet / daß gemeine Bürgerschaft vnd eines E. Raths Vnterthanen / so sich nicht enthalten von den Juden zu entlehnen / in kurzer zeit / zu vnüberwindlichen schaden vnd verderben geführt werden möchten/ zugeschweigen/was sie falscher Eyde damit verursacht haben/ in dem daß die Bürger vnd Vnterthanen offtmals Wucher vnd umschlag für geliehen Gelt getrüngelich haben erkennen müssen. Demnach hat ein E. Rath denselben alten Articul gänzlich abgethan / vnd dages- sendoch nicht in meynung den wucher dadurch zugestatten / sondern allein der Bürger vnd Vnterthanen schaden vnd verderben/ auch andern grossen Vnrath vnd Vbel zu vor kommen / ihnen diese Maß gesetzt/ daß nun hinfür die Juden vnd Jüdinen / so allhie Stättigkeit haben / wan sie dieser Statt Bürgern/ Vnter- thanen / vñ die einem E. Rath zuversprechen stehen / ley-  
E ij hen



hen würden / nicht vber einen halben heller / von einem gülden wochentlich nehmen sollen.

*Nota folio 61.* Auß dem Statutenbuch leichte Pfenning. *Zie fol. 81.* werdens genant *denarii leues* / leichte Pfenning / darnach ein halber heller.

Vnd soll der Jud oder Jüdin / den Entnehmer oder Entlehner / das Geld also baar vollkommenlich darzehlen vnd leyhen / kein Bucher Geldt darein schlagen oder vndermengen / noch auch viel oder wenig von der geliehenen Summa abziehen / oder june behalten / oder mehr anschreiben / oder ihme erkennen lassen / dann der Schuldman empfangen hat / vnd in alle wege sollen die Juden mit Bucher von Bucher nehmen / noch einigen vmbschlag treiben.

Sie sollen auch keinen Schuldbrieff vber zwey Jahr hero ohngemahnet / hinder ihnen behalten / es were dann der Schuldman nicht inheimisch / oder hette nicht zubezahlen / oder daß die Ziehl der bezahlung sich vber die zwey Jahr erstreckten / als dann in solchen beyden fällen / sollen sie die Schuldbrieff vor außgang der zwey Jahr / oder des letzten Ziels der bezahlung / vngeschrlich vor Gericht zu Franckfurt eröffnen.

Dann welcher Jud oder Jüdin befunden wird / hierwider in einem oder mehr Puncten gehandelt haben / der oder dieselben das außgelegte Geld vor allen dingen gänzlich verlohren haben / vnd darzu in ein Geldstraff / nach erkädnuß eines E. Raths gefallē seyn.

Der Rath ist auch auß vberflussigen redlichen Ursachen / die ihnen darzu bewegt haben / vberkommen / (von neuwen) welcher Jud oder Jüdin vber die zwen vorgemelte Articul / nemlich von dem leyhen so der Bürger Kindern / vnd den Mannen die eheliche Hausfrauen haben beschicht / besagend / seyn Geld außleihet / oder auch den Schuldbrieff vber die zwey Jahr / vor Gerichte vneröffnet hinter sich behelt / daß derselbig Jud ihe von 10. fl. zwen Gülden / oder so hoch der Rath nach gelegenheit vnd befindung der sachen vnd vbertrettung / die Straff setzen wird / jme dem Rath vnablässlich zugeben / zur Straffe verfallen seyn sollen.

Alhie



Alhie will ihme ein E. Rath gleichwol vorbehalten haben/ nach dem die vbertrettung groß vnd sträfflich erfunden worden/ andere ernstlichere straffen/ gegen den vbertretern fürzunehmen.

Dieser § ist auß der altē Stättigkeit von unsern Siebenern hierbey getragen vmb mehrer nachricht willen.

Doch soll dieser Ordnung von den Juden gesuch vnd wucher allein auff die Bürger zu Franckfurt/ vnd eines E. Ratho Vnderthanen vnd verwanden/ vnd nicht auff die frembden verstanden werden. *Decretum in consilio Donnerstags/ den 14. Tag Februarii Anno 1538.*

*Nota vom gesuch vnd außleyhen/ auch andere mehr Puncten/ ist es bey eines E. Ratho Reformation gelassen.*

Warauff die Juden nit leihen sollen.

**D**ie Juden sollen nicht leihē auff des Ratho vnueriährs te Kleidung/ noch auff Büchsen/ Armbrust/ Axte/ Aymmer/ Bickel/ noch einig ander gezeug od Ding/ daran der Statt Zeichen ist/ oder sie sonst erkennen mögen/ das es dem Rath zugehöre.

XVI.

Sie sollen auch nit leihen auff Eynen vnd Erb/ das zu Franckfurt inpflichtig ist/ noch ihnen einiger Insatz od andere Verpfändung/ liegend Güter zugelassen werden/ was aber von Eynen vnd Erb sonst von Gerichts wegen an sie gelangen möchte/ das sollen sie vnuerzügenlich/ so erst sie mögen/ verkauffen vnd vereußern/ in weltlicher Bürger Hände zu Franckfurt/ vnd ob sie solch Eynen vnd Erb/ zuhoch wolten anschlagen/ so soll die Erkandtnuß darüber bey eines E. Rath/ oder den Rechenmeister stehen/ darbey sollen es die Juden ohne Einrede bleiben lassen.

XVII.

Die Juden sollen bey Nacht auff nichts leihen/ noch bey nächstlicher Weil einigen Handel treiben.

XIIX.

Item/ sie sollen nicht leihen auff Nasß oder Blutig Gewand/ auff rohe vnbereidt Tuch/ auff geferbte Wollen/ auff weiß noch geferbte Wüllin Garn/ noch auff Harnisch vnd Gewehr/ den Bürgern zu Franckfurt zuständig/ sie wissen oder erfahren dann

XIX.

E ij kundtlich



kundtlich/das es deren sey/so es ihnen versehen oder verkauffen.

XX.

Item/sie sollen kein Messgewandt/Kreuz/Kelch/Kirchengeszierdt oder Bücher nicht kauffen/noch darauff leihen.

XXI.

Welcher oder welche hierüber der obbestimpten Stück eins oder mehr/kauffen oder darauff leihen würden/die sollen das gekaupte sampt dem Geldt verlohre haben / vnd die Pfand vergebens wider geben.

Dieser S. ist  
auff einem  
bengelegten  
Zettel.

Als sich auch etliche Jude vnderstanden/Schwerdt vnd Dolchenflingen/wie auch Büchsen vnd dergleichen/offentlich fail zu haben / vnd sich die Zünffte vnd Meister / Büchschmidt vnd Schwerdtfeger Handwercks allhie beklagt / das ihnen durch solche Mercantien ihre Nahrung abgestriekt werde/wir vns auch erinnert/das ihnen den Juden mit solcher Wahr / fürnemblich die ihnen von vnsern Bürgern versezt worden/Handthierung zutreiben nicht gestattet werden sollen. So ordnen vnd setzen wir hies mit/ernstlich gebietend / das ihnen Juden ein solches zuthun/hiermit außtrücklichen verbotten sein solle / sondern da schon einem Juden von Frembden solche vnd dergleichen Wahren versezt oder hinderstellet worden / auch sich gänzlich bey ihme verstünden vnd nicht abgelöst werden/auff solchen Fall soll gleichwol dem Juden/dem die Wahren versezt worden / dieselben offentlich zu verkauffen oder zuvergantem / nicht zugelassen : sondern er Jud schuldig sein solle / einen Zünfftigen Meister der obgemeldten Handwerker gegen billichem Werth / nach erkandtnuß der Herren Schöffen zukommen lassen/bey Verlust der Wahren / die ein jeder Jud / so diesem Edict zuwider handeln wird / verwüreckt haben solle/darnach wisse sich ein jeder zurichten / vnd für Straff zuhüten. *Decretum in Senatu Iouis, 18. Ianuarii Anno 1599. Renouatum Iouis, 22. Aprilis Anno 1602.*

XXII.

Was Harnisch aber von aussen herein versezt wird / oder sie sonst verkauffen wolten/das sollen sie Niemand andern / dann den Bürgern verkauffen.

Nach



Nach dem den Juden von Alters hero verbotten ist/kein Tuch XXIII.  
 oder Gewandt mit der Elen außzuschneiden oder zuverkauffen/  
 sondern sie sollen ein ganzes / ein halbes oder ein viertel eines  
 Tuchs samenthafft verkauffen / vnd das nicht anders / dann  
 durch die Schnur / durch die verordnete Streicher / streichen las-  
 sen.

Daß sie auch die Kleider/die ihnen versetzt werden/ob die bey ih- XXIV.  
 nen verstanden / desgleichen ob sie Kleider an sich kauffen / nicht  
 anderst/dann wie sie ihnen versetzt oder verkaufft sein / machen las-  
 sen sollen.

Ist der Rath vberkommen / welcher Jud daselbst / oder durch  
 Jemand anders von seinet wegen vberführe / der solle von Jegli-  
 cher Elen / die also außgeschnitten oder mit der Elen außgemess-  
 sen worden were / auch von jedem veränderten Kleid / einen Gul-  
 den zu Poen geben/halb dem Rath/vnd halb dem Schneiderhand-  
 werck/die solche Poen einfordern vñ rügen sollen. *Decretum Don-  
 nerstags Fabiani & Sebastiani Anno 1485.*

Ob sich dann in dem streichen zutragen / daß an einem viertel/ XXV.  
 einem halben vnd ganzen Tuch / etliche Elen vberlauffen wür-  
 den/davon sollen sie keine Poen zugeben schuldig seyn. *Decretum  
 Frentags nach Valrici Anno 1509.*

Vnd demnach das Schneider Handwerck den 31. May des  
 1602 Jahrs einen Articul zu Rath erlangt / daß die mit Klei-  
 dung handthierende Juden / keine neue Kleider machen lassen sol-  
 len / die Juden aber einen andern Verstand darauß erzwingen  
 wollen / deren Meynung / weil sie Juden zu der selbigen zeit ihre  
 Kleidung an frembden Orten machen / vnd die herbringen lassen  
 hetten / sie aber dieselbe hinfürters / durch kein Frembde / sondern  
 hiesige Zünfftige Meister / vnd dero Wittiben machen zulassen/  
 sich erbotten / sie würden solchen Articul auff solche Maß / in des-  
 me des Handwercks vnd Junger Meister Nutzen dardurch bes-  
 fündert würde/bishero nicht zuwider gehandelt haben.



So hat ein C. Rath Dienstags den 27. Augusti Anno 1611. beschlossen/ daß der Juden Einrede vngehendert ihnen ganz vnd zumahl/ vnd bey Straff verbotten sein solle/ mit neuen Kleidern zu handeln/ sondern mit den Kleidern/ so ihnen verkaufft oder versetzt worden/ doch vnuerendert / allein handeln sollen vnd mögen.

XXVI. Item/ soll den Juden auff dem Marck oder in der Statt öffentlich feil zuhaben/ ohn Erlaubnuß nicht gestattet werden / wo das vberfahren würde/ sollen sie die Bahren verlohren haben. *Decretum* Dienstags nach *Margretha*, Anno 1488.

XXVII. Item/ die Juden sollen/ was sie von Zienen/ Messingwerck vnd dergleichen verkauffen / vber ein viertel eines Centners in ihren Heusern nicht wiegen / sondern in der Statt wagen wiegen lassen / wie dann solches völliger in der Statt Gesaß Buch eingeschrieben ist.

XXIIX. Die Juden sollen keine Specerey hinter sich kauffen/ noch verkauffen/ was aber von Specerey vñ dergleichen pfandsweis hinder sie kommen vnd verstanden were/ die mögen sie widerumb verkauffen vnd außwiegen/ doch wo es an gewicht ein halb viertel eines Centners oder darüber ertruge/ daß sollen sie anderst nit / dann in der Stattwagen lieffern vnd wiegen lassen/ bey Straff die hernach gesetzt ist.

*Auß der alten Stättigkeit fol. 9. fac. 11.*

Item / sollen die Juden keine Specerey oder andere Kauffmans schätze / mit einzlichen Pfunden / noch vnder 25. Pfunden verkauffen/ sondern was sie der hetten / sammethafft mit ganzen Secken oder Fassen verkauffen/ doch das der Sacke oder die Thonne mit Bahre 25. Pfund schwer seyn/ vnd soll solches alles in der Stattwagen/ wie vorgeschrieben/ gewogen werden.

XXIX.

Item/ sollen die Juden kein gesponnen noch gezwirnet oder ungewirnet/ gefesbt oder ungesesbt Seiden/ auch kein Werck seiden/ oder seidinne Schnür vnder einem Pfund verkauffen/ sie sollen auch kein Goldt Berlin/ silber *Granalia*, Corallen/ Atfstein oder Silbergeschirz / das sie mit dem Gewicht verkauffen / in ihren Heusern



Heusern wiegen / sondern in des Raths Silberwagen wiegen lassen / bey Verlust 6. Gulden zu Poen / halb dem Rath / das ander halb Theil den Bürgermeistern vnd Aubringern gleichlich zu theilen.

Vnd ob in der vorgeschriebenen Stättigkeit Ichtst begriffen / daß wider Christliche Ordnung vnd gemeine Rechte were / so bedingen vnd protestiren Bürgermeister vnd Rath zu Franckfurt / das ihre Meynung nit gewesen vnd noch ist / ichtes darinnen zuhandlen oder zusehen / dann so viel sie in Recht sollen vnd mögen / auch das zu besseren / abzuthun nach zimlich vnd gebührlichen Vnderweissungen / zc.

Protestatio fol. 4. fac. 1. Aufß der alten Stättigkeit.

Von dem Schulbandt.

**W**enn Jemand bey der Juden Schulflöpfer vmb ein Juden Schulbandt ansuchen wird / den soll der Schulflöpfer vor allen dingen fragen / ob er dz versezte Pfand / wo es gefunden wird / lösen wölle / wann dann der oder dieselbe das Pfand zulösen willig / vnd auch das Pfand vber 4. Gulden nicht werth wehre / so soll als dann vnd nit ehe das Schulbandt gethan werden / were aber das Pfand besser dann 4. Gulden / so soll der Schulflöpfer ohne Vorwissen vnd Zulassung der Bürgermeister / kein Schulbandt thun / sondern die Personen so des begeren / für die Bürgermeister weisen / die den Ansuchenden auch fürhalten vnd von ihnen vernehmen sollē / wo das Pfand gefunden wird / ob sie dann willig sein dasselbe zulösen / sind sie dann das zuthun vhrbietig / vnd versprechen den Bürgermeistern oder ihr einem / dem also nachzukommen / als dann vnd sonst nicht / soll dz Schulbandt erlaubt vnd vollzogen werdē. *Decretum Donnerstags Post Egidii Anno 1537.*

Wann die Juden in der Synagogen sind / sollen die Heuser verschlossen seyn.

**Z**u der Zeit / als die Judenschafft in der Synagoga nach ihrer Ordnung bey einander seind / sollen alle Juden Heuser beschlossen

XXX.



schlossen sein vnd zugehalten werden / auch kein Jud Jung oder Alt / als dann in der Judengassen / noch auff der Brücken / spaciieren oder sonstien vergebenlich ombgehen / noch jemandts von Christen ansprechen / oder ihnen wincken in ihre Heuser zugehen / bey Verlust eines halbē Gulde Straffgelts von jeder Vberfahung.

Die Juden sollen Niemandt zu sich reizen.

XXXI.

**D**esgleichen soll auch sonstien zu allen zeiten kein Jud einigen Christen / der vor seiner Thür vorgieng oder stünde anwincken / besprechen / oder in andere wegereisen / in sein Haus zugehen / bey gleicher Straff / wie nechst gesetzet ist.

Von der Juden Fleischkauff.

**W**iewol den Juden etwan hievor gestattet worden vnd zugelassen gewest / zwischen *Simonis* vnd *Juda* der heiligen Apostel vnd S. Catharinen Tage / in das gemeine Schlaghaus der Metzger zugehē / daselbst zukoschern vñ sich mit Fleisch zu versehen / so ist doch solches auß bewegenden Ursachen abgestellet / vnd hergegen von newem geordnet / daß hinfüran die Juden in der Metzger Schlaghaus nicht gehen sollen / bey Verlust eines Guldens : sondern mögen vnd sollen sich ober Jahr / außserhalb dieser Statt mit Fleisch versehen / außgescheidē in der anstehenden vnd wehrenden Schenschlacht / da mögen vnd sollen die Juden auff die gewöhnliche Marktage / so man Schen fail hat / des morgens nach 8. Uhren vnd nicht eher / ihre Schen kauffen / vnd weder an den Sontagen / noch zu einiger andern zeit die Schen auff den Waiden oder in den Ställen nicht kauffen / bestellen noch die kauff darumb bethäidigen / sondern wie gehört des marckts erwarten / sonst so sollen sich die ehegenandten Juden die zeit an Kelbern / Hämeln vnd Lämmern Fleisch halten vnd behelffen / durch das Jahr / vnd sollen die Juden auch einen bestellen / der ihñ die hinder Viertzel auch bereiten soll / also daß sie die auch als wol essen / vnd sich der gebrauchen / als der vorter Theils / was da Rosser were / also daß sie in jegliche Wochen nicht mehr in ihren Judenschulle / Hämeln / Lämmern oder Kelbern Fleisch fail haben sollen oder mögen / dann als viel Fleisch von zweyen Hämeln oder



## Zu Franckfurt.

zweyen Kelbern / die trieff weren gebürden / so mögen sie auch sich  
sonst mit Hünern / Gänssen vnd solchen Sachen behelffen / vnges  
fährlich als bißhero / were es auch Sache / daß mehr Juden her  
kähmen hie zuwohnen / oder die Jude die jekund sind eines Theils  
hinweg zugehen / oder ob sonst zu Breuttläufften / oder innen den  
Messen die menge der Juden herkähmen / so meynt der Rath / das  
leisten zuhaltē zu mindern oder zu mehren / als sie dan zu jeglicher  
zeit nach gestalt bedüncket / gelegen sein / auch sollen die Juden zu  
Franckfurt bey ihren Jüdischen Ayden keinem außwendigen Jü  
den Fleisch schicken / oder bestellen / das zu Franckfurt abgethan  
vnd geschlagen were / so soll auch der Juden Schecher geloben  
vnd schweren getrewlich zuzusehen vnd zuwarten / daß nicht mehr  
Fleisch in der Juden Schule verkaufft werde / vnd auch anders  
darmit gehalten / dann a's vorgeschrieben steht: (doch sollen sie nit  
abthū ohn wissen vñ willē des Raths / vñ in beysein eines Mezlers /  
hat die elteste Stättigkeit.) Wird ein Mezger alhie zu Fr. befunden  
den / d' einē Juden kosern ließ / derselbe Mezger hat dz Fleisch ver  
lohre in den Spittal zutragenē vñ soll darzu ein halben guldē / vñ  
der Jud einen Guldē zur Buß verlohren haben. Es sollen auch die  
Juden kein Ochsen / Kind od Stier / ohnerlaubnuß vñ wissen der  
Zünfftmeister des Mezler Handwerck's abthun / vñ w; sie also ab  
thun lassē / darvon sollē si dem gedachtē Handwerck / von jedē Och  
sen ein Albus / vñ von jedē Kind od Stier 4. heller gebē / vñ als den  
Juden bißhero verboten gewesen / w; jnē im abthun trieff gefallē /  
daß sie solches nit innerhalb der Statt Franckfurt / sondern außē  
auff dē Land verkauffen sollē. So ist jnē auß bewegenden vrsachen  
nachgelassen / w; jhne von S Gallentag / biß auff Fasnacht trieff  
gefellet / dz sie solches auch in der Statt vnd die Bürgersehafft / wer  
es begert / die nit mezger sein / noch sonstē dz Fleisch fürd mit pfun  
dē außwiege / mit ganzē od halbē Ochse od Kindern / od zū wenig  
sten mit ganzen vierteln verkauffen mögen.

Donnerstags den 23. Octobris Año 1576. ist zu Rath beschlos  
sen / daß die Juden nun hinfürder dz pfund Kindfleisch / so jhnen  
nit koscher gefellet / höher nit dē 7. pfeinig gebē / zutē wo sie solches

XXXII.



Fleisch den Christen borgen / in einem halben Jahr von solchem  
Gelt kein Bucher nehmen / auch das Fleisch anderst nicht / dann  
in der Stattwagen wiegen / vber das auch keinen Ochsen in eines  
Christen Haus schechen lassen soll / alles bey Straff zehen Gul-  
den von jeder Vberfahung.

Die obgesetzte Ordnung des Fleischkauffens halben / ist zum  
halben Theil geändert / wie folio 17. zusehen.

## Die Juden vnter ihnen selbst belangend.

Wann die Juden Gemeint oder Ver-  
sammlung halten.

**S**o gemeine Judenschafft nothwendiger sachen halben zu-  
sammet verboten wird / so sollen sie bis zu beschluß der sachen  
bey einander bleiben / vnd ein jeder / so die frag an ihne  
kompt / seine Stim vnd Antwort geben / welcher aber nicht erschei-  
net oder dabey bleiben wolte / dem soll seine Stim derselben sachen  
halben auff das mahl mehr nicht gelten / wo es aber merckliche sachen  
betreffe / so sollen die außbleibende vnd abwesende durch  
den Schulflöpfer beschicket werden / vnd welcher vber solcher  
beschickung außbliebe / was dann die andern in fürhabender sachen  
einig werden vnd beschliessen / darbey soll es bleiben / so fern  
es einem E. Rath an seiner Ober- vnd Gerechtigkeit nicht ab-  
brüchig noch in andere wege zuwider oder nachtheilig ist.

Schakung mit dem Endt zu mehrer /  
oder mindern.

**W**es sich zu zeiten auß zufälligen sachen vnter der gemeinen  
Judenschafft / eine gemeine Schakung zu thun begiebt / wel-  
cher Jud dann von seinen zugeordneten Schäkern / vber ver-  
mögenheit seiner Nahrung sich beschwerd befinde / der mag sich  
mit



mit seinem Jüdischen Eyd der Aufffassung mindern oder mehr  
ren/nach gelegenheit seiner Nahrung. *Actum feria quinta in die  
Agathe, Anno 1503.*

*Anno Domini 1495. Feria sexta post Vincentii,* ist durch die Res  
chenmeister erkläret / daß der Juden Würrth / des Bauwmeister  
Ampts sich nicht beladen/noch zu dem Loß desselben Ampts zuges  
lassen werden soll/vnd so gemeine Judenschafft jährlichen neuwe  
Bauwmeister machen vnd die loß geben wollen/ sollen die jehnen/  
die Stättigkeit geben/zum Loß gelassen werden / doch ob das Loß  
auff ihrer einen fiel/der gemeinen Judenschafft bedeucht/mit Nah  
rung dermassen nicht versehen seyn/daß ihr gemein Gelt/ bey ihne  
genugsam versorgt were/so soll derselbe/auff den das Loß gefallen/  
für das gemeine Bauwgelt/400. fl. verbürgen.

### Frembde Juden nicht in den Spittahl zu nehmen.

**D**ie Juden sollen kein Frembden / der von aussen Franck  
herbracht wird / es sey in sterbenden Leufften oder zu an  
dern zeiten in ihren Spittahl nehmen.

### Von der Juden Begräbnis.

**A**nno Domini 1505. Donnerstags nach *Conuersionis Pau  
li*, hat ein Erbarer Rath der Juden Begräbdte halben/nach  
folgender massen / als sie das von Alter vnder ihuen gehal  
ten/zugelassen/dem also hinfürs nachzukommen.

Item/so ein Jud oder Jüdin / die allhero in Stättigkeit ange  
nommen vnd verbunden / mit Todt abgiengen / vnd 1000. Gul  
den / oder mehr // an Gelt vnd werth / oder Schulden verliese / so sol  
len desselbigen verstorbenen Juden Erben oder Erbnemen gemei  
ner Judenschafft allhiero zu Franckfurt / in ihr gemein geld 21. fl.  
zugeben vnd zubezahlenschuldig sein.

Wo aber die verlassene Haab vnder 1000. Gulden were / oder  
so einem Juden ein vpperandert Kind stürbe / so soll gemeine Zu  
denschaffe



denschafft darenin zusehen macht haben vnd zu sehen / nach eines jeglichen vermögen.

Vnd sollen die Juden nun hinfüro keinen frembden Juden / der aussershalb dieser Statt mit Tod abgangen were / auff ihren Kirchhoff zu begraben annehmen / sondern sich Jung / Alt / Reich oder Arm / derselben gänzlich entschlagen / bey Straff 10. fl. so derjenige / so ihn begraben ließ / zu bezahlen schuldig seyn solle.

### Von Frembden Juden.

**D**ie frembde Juden sollen sich gänzlich enthalten / in dieser Statt Franckfurt Gelt auff gesuch auß zuleyhen / noch sich anmassen Wechsel vnd Vnterkauff zu treiben / noch heimliche Kauff zu thun / sondern was sie kauffen wollen / das sollen sie in offenen Laden vnverholen thun / alles bey ernstlicher Straff / die ihm ein C. Rath nach gestalt der vbertretung vorbezelet / daruon dem Anbringer der vierte theil werden solle. *Decretum Dienstag post Reminiscere, Anno 1527.*

Auff einem  
bengelegten  
zettel.

Vns dem Rath dieser Statt Franckfurt langt glaublich an / wiewol wir hiebevor vnsern Jude in ihrer Stättigkeit / mit frembder Juden Gelt zu handeln verbotten haben / das doch frembde Juden hieher / die den heimischen vnd Außländischen Gelt leyhen kommen / darzu wechsel mit ihnen auch zum theil vntüglicher oder sonst schadhaffter Münz treiben / böse Bazen vñ andere verbottene Münz vnderchiedlichen / dergleichen heimliche Kauff thun / solchem betrug zuuor kommen / so ist eines C. Raths ernstliche Meynung / das hinfüro die frembde Juden alle die ihnen / so in vnser Stättigkeit nicht begrieffen seyn / allhie kein Gelt außleyhen / noch einigen heimlichen oder öffentlichen Wechsel treiben / sonder wo sie ihr Gelt zu Wechsel hetten / dz sie den bey niemands anders / dann bey eines C. Raths dieser Statt zugelassen Wechseler thun sollen.

Alle vñ jede hieuor geschribene Articul / oder ob hernach andere mehr Articul gemacht / dabey kein sonde Poen od' Straff bestünde vnd



de vnd außgedruckt funden würde / da hat ihm ein E. Rath nachgestalt der Person / sachen vnd vberfahung jederzeit gebührliche Straffe zusehen / vnd von den Vbertretern nehmen zulassen / vor behalten.

Vnd damit sich die Juden ihrer Unwissenheit dieser eines E. Raths Ordnung nicht zuentschuldigen haben / so soll ihnen dieses auch alle Jahr ein mahl auff einem bestimbten Tage in ihrer Synagogen vorgelesen werden / dauon sie wie von alters hero / einen gülden in des Raths Cankelen bezahlen sollen / vnd sollen alle wegen bey Verlessung dieser Ordnung oder Stättigkeit allesampt erscheinen / vnd da ohn erhebliche Ursachen ihrer einer nit erscheinet / der solle 20. goldgülden zur Straff geben / vnd auß der Stättigkeit außgeschlossen seyn.

Dieser s. ist auff einem bengesteckten zettel beschriben / wie auch der nachfolgende s.

Demnach bißhero die Juden sich angemaset / nicht allein in der Statt / sondern auch außserhalb bey andern Herrschafften / sich Bürger zu Franckfurt zu nennen / welches einem E. Rath vnd gemeiner Bürgerschaft allerhand schimpffliche reden / bey frembden Leuten verriachet / sollen ihnen hiermit gänzlich vnd durch auß / sich solches Tittels oder Namens zugebrauchen / verbotten vnd sich nit anders als eines E. Raths hinterlassen zunennen / erlaubet seyn / bey Straff 3. Goldgülden / so oft sie das vbertretten / vnd mannes in Erfahrung bringen wird.

## Nota Außbürger.

**W**Es einem E. Rath gläublich für kommen / dz etliche frembde vnd allhie gefessene Juden in beyde Messen / verdorbene Loffe Buben (welche sich Außbürgere zu nennen pflegen) anstellen vnd anweisen / das sie Thuch vnd allerhand Wahren von den Kauffleuten auß borgen / vnd ihnen den Juden als bald vmb ein gering Gelt vberlassen / vnd sich darmit daruon machen / vnd damit sie solchen betrug desto süglicher zu wegen bringen / vber ein kleine Zeit in des Kauffmans Laden / da der Außbürger hingewiesen

sen



## Der Juden Stättigkeit

sen ist / kommen vnd sagen: sihe Herz den (Auszburger meinend) was thut ihr allhie? vnd also dem Kauffman Ursach geben / die Juden zubefragen / ob demjenigen / so borgen wölle / auch zutrauen sene / darauff dann die Juden ja sagen / vnd also dardurch die Kauff vnd Handelsleute schändlich anführen vnd betriegen.

Hierumb damit solchem betrug fürkommen werde / so hat ein E. Rath entschlossen / vnd gemeiner Jüdischheit ernstlich befehlen lassen / sich nun fürter / solches betrugs mit anstellung der Auszburger gänzlich zuenthalten / vnd sich desselben nicht zugebrauchen / bey vermeidung eines E. Rathes vnvermeidlicher Leibsstraff. *Decretum & conclusum in senatu, 10. Februarii & 25. Augusti Anno 1573.*

## Gebühr für die Stättigkeit.

**D**onnerstags den 22. Junii Anno 1587. ist beschlossen worden / wann sich nun hinfüran / ein frembder Jud oder Jüdin / zu eines hieigen Juden Tochter oder Sohn verheurahet / vnd in Stättigkeit auffgenommen werden / daß man von jedem frembden Juden oder Jüdin (vber das so sie auff die Rechnung zu geben schuldig) 12. Goldgülden fordern vnd nehmen sollen / doch lenger nicht dann die hernach gesetzte drey Jahr lang / da als dann ferners durch die Baummeister soll angesucht werden.

## Der Juden Fleischkauff.

**M**ontags den 18. Septembr. Anno 1587. haben die Jüdische Baummeister / wegen ihrer gemein / auff der Rechenen angesucht / nach dē von altershero gebräuchlich gewesen vñ noch wo in / oder ausserhalb zeit der Ochsen vñ Rinderschlacht / ihnen Juden ihre gekauffte Ochsen oder Kinder / im Schechen angewachsen befunden worden / da sie solche / denjenigen / so deren begert haben / doch das Pfund vmb ein oder zwen pfenning nach gelegenheit / näher als vnter der Schirn gelten / vberlassen mögen. **Vnd**



Vnd aber menniglich bewust/das jekiger zeit die Ochsen so theuer  
wers kaufft seyen / das auch dero ein Pfund vnter der Schirn ges  
ringer nicht als 10. pfenning verkaufft werde / also das sie hernach  
im widerkaufft/ gar zu grossen Verlust leiden müsten.

Vnd demnach ganz fleissig gebetten / das man ihuen Juden  
vergünstigen vnd verstaten wolte / das sie auff obgesetzten fall  
des mißbrahtens / den jenigen/die ihnen solche Ochsen widerumb  
abzukauften begehren / entweder das Pfund vmb 8. Pfening  
oberlassen / oder aber mit denselbigen in zeit die Ochsen oder Kin  
der kaufft werden / so sie noch lebendig vnd zuuor ehe sie geschlacht  
oder abgethan/oder nach dem mißbrahten sich vergleichen vnd con  
trahiren möchten/da hernach er ein Ochse angewachsen befunden/  
das sie ihme dem verkauffer ein/2. 3. oder 4. fl. näher/ als sie Juden  
ihne zuuor erkauft/obergeben möchten.

Auff solches der Juden bitten / haben sich die Herrn Rechen  
meister in beyseyn beider Herren Bürgermeister vnterredet vnd  
dahin geschlossen/das gelegenheit dieser zeit / ihrer der Juden Be  
geren statt zugeben seye / doch da die rumpffe mit dem gewicht  
verkaufft werden solten / das solches wie von alters in der Statt  
wagen / vnd nirgend anderswo soll gewogen werden/ des gleichen  
da derselbige rumpff ohne gewicht vnd vberhaupt (welches einem  
jeden frey vnd beuor stehen solt) verhandelt vnd verkaufft wird/ soll  
der Stattwagen vnd dem Wagenmeister die gebühr / wie zuuor/  
dauon entricht werden. *Decretum* durch die Herrn Rechenmeister  
den 19 Septembris Anno 1587.

### Vnrühwige Juden.

**N**ach dem sich vielmahl begiebt / das etliche vnrühwige  
Juden vmb ganz gering vnd liederlicher sachen willen /  
täglichs in Römer vor die Herren Bürgermeister vnd  
Rechenmeister gelauffen kommen / daselbsten mancherley ruffen  
vnd geschrey gegen einander vben vnd treiben / auch sonst vnter  
sich selbstn allerhand gezänck vnd vnwillen erregen/ derowegē die  
Herren Rechenmeister für nothwendig angesehen vnd wollen / dz

Ist in der  
alten durch  
strichen/  
aber in der  
neuen nit.

E

sich



sich hinfüran der Juden Bauwmeister / oder dero selbigen Rabiz  
ni / solcher Sachen vnd Händel / so sie gegen einander zusprechen  
vnter sich selbst / in beyseyn Vnpartheyischer Personen / vnd wen  
ie sonst bey sich leyden möchten / vergleichen / vertragen / vnd des  
en güttlichen Spruch darüber gewarten sollen / doch sollen die Fres  
uel vnd andere wichtige Sachen / so auff die Rechenen gehören /  
hierinnen nicht gemeinet noch verstanden / sondern gänzlich auß  
gescheiden seyn / vnd dahin gewiesen werden.

Welcher Jud oder Jüdin / sich auch obgemelter Ordnung ge  
nachtem Vertrag vnd güttlichem Spruch zu widersehen / vnru  
he vñ gezänck darüber zuerwecken vnter stehen würde / od auch sons  
sten in andern gemeinen Sachen auff der Rabinen oder Bauw  
meister vielfaltig erfodern vngheorsam vnd vngübhrlichen sich  
erzeigē würde / der soll durch den Schulflöpper alsbald in ein son  
derlich Buch geschrieben / vnd folgendes gemeiner Judenschafft  
in ihrer Schul öffentlich / sich solcher vnordentlichen vnd vnges  
bürllichen Sachen zuenthaltten / angezeigt oder außgeruffen werz  
en / vnd dabeneben mit 2. fl. wegen des Vngheorsams den Herrn  
Rechenmeistern zur Straff verfallen seyn.

Befind sich dann / daß derselbig zum zweyten oder dritten mahl /  
iner Vnruhe halben / also in berührt Buch geschrieben / vnd den  
ußgesprochenen Vertrag nicht halten / auch sonst sich der bilz  
igkeit nach nicht weisen wolle lassen / der soll den Rechenmeis  
tern vnd da von nöthen / einem E. Rath angezeigt werden / vnd  
wissen / daß er hierdurch sein Stättigkeit verwirckt vnd verlohren  
haben solle / darnach wisse sich ein jeder zu richten.

*Decretum* durch die Herrn Rechenmeister  
den 20. Maii, Anno 1560.

*Renouatum & reuisum* den 28.  
Iunii, Anno 1588.

Demnach man an vnterschiedlichen vnruhigen Juden vnd  
Jüdinnen bishero befunden / daß sie obgeschriebenen Decret / so  
Anno



Anno 1560. den Juden erstmahls gegeben / vnd hernacher Anno 1588. von neuwen *confirmirt* vnd *renouiret* worden / der gebühr nicht nachgesetzt: sondern auch der darinnen bestimbten Poen vnd Straff mit verächtlichem Vngehorsam widersetzet / damit man aber ins fünffsig von berührten vnruhigen Juden vnd Jüdin-  
nen vnmolestirt vnd angelauffen seyn vnd bleiben mögen. Als wollen die Herrn Rechenmeister gesamt vnd einhellig obgemeltes Decret zu allem vberfluß / ihnen Juden nochmals *confirmirt*, *renouirt* vnd bestättigt haben / also vnd dero gestalt / daß hinfüro einiger Jud oder Jüdin / Frembd oder Inheimisch vnter ihnen / gegen mehr obgemeltem / wie auch anderer vnd sonderlich dem kurz hieuor / den 12. Augusti Anno 1606. gegebenem Decret vnd von alters hero vnter ihnen Juden herbrachten Ordnung vnd Gewonheiten / mit Worten oder Wercken sich vergreifen würden / vnd dessen inhalt gemes sich nicht straffen lassen wolten / Kappentragen-  
der oder die sollen noch darzu nach gelegenheit der Vberfahung / mit einer höhern Geltstraff / auch des Kappentragens / eine zeitlang belegt / vnd die Vberfahung grob / vnd angeregte straffen nie genug darzu weren / auß der Stättigkeit mit Weib vnd Kind ganz außgelassen seyn vnd bleiben / darnach sich die Juden ins gemein zu richten / vnd vor angeregten Straffen zu hüten haben.  
Decretirt vnd *confirmirt* den 4. Martii, Anno 1608.

### Der Judenthafft erkaufft Haus betreffend.

**Z**wissen / dz auff heut dato zuend bemeld der Ehrnhafft Ni-  
clas Hunger des Raths / mit vorwolbedachtem berathenem  
Muth / recht vnd redlich für sich vnd seine Erben verkaufft  
vnd zu kauff geben hat / (inmassen ihme dann solches auff vnter-  
theniges bitten vnd ansuchen / den 17. Ianuarii Anno 1604. von  
einem E. Wolweisen Rath allhiero vergünstiget vnd zugelassen  
worden) Aaron Juden zum frölichen Mann / vnd Mosche  
E ij Juden



Juden zum Korb / in nahmen der ganken gemeine Judenschafft / allhie verordneten Bauwmeistern vnd derselben Nachkommen / die besserung vnd recht zweyer neben einander liegender Häuser / sampt einem Höfflin hinden daran / an der Allerheiligen gasse / neben dem E. E. Juncker Daniel Stallburgern auff einer vnd der Judenschafft neuwen Kaltenbad auff der andern seiten gelegen / hinden auff berührte Judenschafft stossend / solche beyde Häuser / vorhin jährlichs zu Zinsse geben / 19. s. 5. Pfening den Leuten / so die Zinse darauff haben / vnd sey dieser Kauff geschehen vmb 800. fl. dieser Statt gemeiner wehrung doch also vnd dero gestalt / daß berührte Judenschafft alle Thüren vnd Fenster / so auß beyden Häusern auff die Aller heiligen gasse gehē / auff ihren Kosten fürderlich vnd also zumauern vnd verwahren sollen lassen / damit das Außsehen des Orts gänzlich abgeschafft vnd benommen werden möchte.

Das Kauffgelt belangend / ist abgered vnd beschlossen / daß beyde Jüdische Bauwmeister dem Verkaufser oder denen / an welche sie gewiesen werden / also bald an bahrem Gelt erlegen sollen vnd wollen 400. fl. den Rest der 400. fl. Kauffgelt belangend / sollen sie die Kauffer so lang / als dem Verkaufser gefällig behalten / vnd jedes hundert mit 5. fl. jährlich verpensioniren / im fall aber mit der Zeit der Verkaufser solches seines Gelts bedürfftig seyn wird / soll er den Kauffern solches ein viertel Jahr zuuor anzusagen / hingegen auch sie die Kauffer schuldig seyn / solche 400. fl. restirendes Kauffgelts / neben der erschienen Pension / ihme Kauffern gänzlich vnd ohne Aufhalt zuerlegen vnd zu bezahlen / vnd hat darauff ermelter Verkaufser für sich vnd seine Erben auff beyde Häuser leuterlich vnd gänzlich verzichten / vnd sich aller rechten vnd gewohnheiten begeben / hingegen aber ermelte Jüdischeit / oder wem solches ihrentwegen gebühret / darinnen volkommen Immittiret vnd Inuestirt haben wolte. Datum in beyseyn damals verordneter Rechenherren / den 18. Januarij, Anno 1604.

Hierauff



Hierauff habē die Jüdische Bawmeistere die versprochene Anz  
giffte der 400. Gulden an nachgesezte Juden wegen Herrn Ni  
clas Hungers des Rathes/zahlt.

Ambfel Juden zum rothen Thurn	160.	} Gulden.
Schlamb Juden zum weisen Schildt	100.	
Abraham Juden zur grünen Thür	90.	
Der Verkaufser baar empfangen	50.	

Summa 400. Gulden.

Den 6. Januarii Anno 1609. hat Herz Niclas Hunger des  
Rathes selbstē zugese bekandt/das ime der Judenschafft Bawmeis  
ter/Löw zum Ochsen/vn̄ Schlamb zu weisen Schildt/die restirē  
de 400. Gulden/sampt aller erschienen Pension/zu seinem guten  
genügen richtig gemacht vnd bezahlt hetten.

### Freuel der Juden in der Gassen vnder ihnen selbst verstatet.

**D**ennach eines E. Rathes verordnete Rechenherren im  
werck befunden/das in der Judengassen vnder ihnen selb  
sten nicht allein viel grobe Freuel / Schlägeren vnd Ex  
cess offtermahls sich begeben vnd zutragen / deren aber das wenig  
ste Theil vor die Rechenherren/als dahin es gehörig / zu gebührens  
den Straffen verwiessen vnd angebracht: sondern wie die Erfah  
rung bezeugt/heimlich er weiß vnder ihnen hingelegt vnd verglichē  
werden. Weildan̄ solch ärgerlich Wesen vnder Christen nit gut ge  
heissen wird/viel weniger den Juden weiter passirt vnd nachgesehē  
werden kan. Als haben Ehrngedachte Herren Rechenmeister / zu  
verhütung grösseren Unheils vnd darauß entstehender Gefahr/  
vor hochnothwendig erachtet vnd gut angesehen /das die 10. ißige  
Bawmeister gesambt/als mit Namen / Mosche zum Korb / vnd  
Löw Jud zum Ochsen / Mosche zum Schwerdt / Löw zum Korb /  
Aaron zum firdlichen Mann / Samuel zum Springenden brun  
nen / Schlamb zum weisen Schildt / Abraham zum roten Löwen /  
E iii Mosche



Mosche zum Knobloch vnd Hirs Jud zum grünen Schild / solche Freuel / Schlägeren vnd Excess se (: aufferhalb Mord / Todtschlag vnd andere wichtige Sachen / die ihrer art nach vor einen E. Rath vnder die Herzen Bürgermeister gebracht werden müssen:) sich in der Gassen vnder den Juden oder Jüdin / in: vnd zwischen den Messen / so wol Fremden als Inheimischen hinfürders begeben vnd zutragen möchten / nach beschaffenheit der Sachen mit scharyffen Geltstraffen gegen den Verbrechern vnd Freuelern also verfahren / daß andere sich daran zustossen vrsachen haben sollen / inmassen dann vorbenandten Bawmeistern solches hiez mit aufferlegt vnd befohlen wird / darauff auch allesampt / solchem also mit gebührendem ernst nachzusehen / zu *inquirirē*, vñ darinnen Niemandts zuverschonen od nachzusehen / an ires geschwornen Jüdischen Eydtsstatt angelobet haben / dero gestalt / woz also an solchen straffen vnd Bussen bey inen hinfürt gefält vñ einbracht wird / alle halbe Jahr getrewlich die Helfft auff die Rechenen zuliffen / vnd die andere Helffte vnder die Hausarme Juden / so dessen nottürfftig außzuspanden / mit dem anhang / wo man in Erfahrung bringē würde / daß sie Bawmeistere solchem also nicht nachkommen / hingen gegen auch etliche halbstarrige Juden diesem Decret sich widersetzen / von ihnen Bawmeistern der gebühr sich nicht straffen lassen / oder sie in *respect* halten wolten / der oder dieselben in eine straff bey 50. Goltgülden vñ nachlässlich verfallen / vnd nach gelegenheit auß der Stättigkeit darzu geschlossen sein / darnach sich gemeine Jüdenschafft zurichten. Decretirt von den Rechenherren Dienstags den 12. Augusti / Anno 1606.

Demnach die Jüdischheit hiebevör beschreyet gewesen / daß die Münzsteigerung einzig vnd allein von ihnen herkommen sey / sie aber sich dessen nicht allein entschuldiget : sondern auch dieselbige steigerung denen zugemessen / welche die grössere Münz brechen / in Tiegel werffen vnd kleine Sorten / als Pfening vñ drey Creuzer darauff münzen vnd machen lassen.

Solchem Verdacht nun zuvorkommen / haben sie Juden vnder sich



sich selbst in alhie in der Statt mit einander sich hiebevorn verglichen / daß kein Jud oder Jüdin hinfüro mit keinem Münzmeister / oder demselbigen Werck anhängigen Personen / keinen Geltwechsel oder Handthierung treiben oder handeln sollen / darauß einiger Verdacht zuerkennen / daß das Münzwesen dardurch möge geführt / vñ hingegē die Münzsteigerung ferners erreuget werde / bey einer Poen ihnen Juden in ihrer Synagogen auferlegt / vñ sich keiner der Unwissenheit deswegen zuentschuldigen / damit die Verbrecher nun sich destomehr fürzusehen vñ für Schaden zuhüten / so ist durch Löw Juden zum Dchsen vñ Schlamm zum weisen Schildt / als dieser zeit Bawmeistern / mit den samptlichen anwesenden Rechenherm / dahin gehandelt vñ geschlossen worden / daß da einiger Jud oder Jüdin in diesem werck allbereit straffbar befunden oder noch befinden würden / vñ die ihnen auferlegte Poen außzustehen bedenkens hetten / vñ eher ein Summa Gelts darfür erlegen wolten / solche Summa Gelts / es sey wenig oder viel / sollen die jederzeit geordnete Bawmeister zum vierdten Theil auff die Recheney zulifferen / vñ die vbrige drey vierdten Theil vnder ihre Armen nützlich anzuwenden schuldig sein / wie sie dann solchem also nachzukommen versprochen haben.

## Von der Statt Franckfurt Recheney.

Demnach etlichen Juden in der Gassen alhier hiebevorn vergünstiget worden / ihre Heuser vornen in der Gassen vier Stockwerck hoch zumachen / vñ aber die Herren Rechenmeister augenscheinlich befunden / daß solches nicht allein wegen ungleichheit der Gebew ein Mißstandt / sondern auch enge der Gassen vñ Heuser halben (: da Gott vor sey in Feners noth : ) sehr verhinderlich ist. Derowegē ein Notturfft zusein erachtet / daß hinfüro in Betrachtung oberzehlter Ursachen / keinem Juden oder Jüdin einig Haus oder Baw / vornen in ihrer Gassen höher als 3. Stockwerck zu bauen zugestatten / vñ wollen Ehrngedachte Herrn Rechenmeister gemeiner Judenschafft in fünfftigem ihrem Bawen / sich dem  
also



also gemess zuverhalten / hiermit auffgelegt haben / bey Vermeynung ernstler Straff.

*Decretum* auff der Rechnung Donnerstags  
den 24. Januarii / Anno 1594.

Dieser §. ist  
in eine bey-  
gesteckten  
Zettel bes-  
schrieben.

Demnach auch ein jeder Jud / so offft er sich verheurathen wird / ein messinge röhr zum springenden Brunnen alhie geben sollen / inmassen den 16. Augusti 93. zu Rath beschlossen / so ist doch auff ihr vnderthänig Bitten / dahin gemittelt worden / dasz hinfürd ein jeder Jud / so offft er sich verheurathet / an stat der röhr 4. Goltgülden *in specie* auff eines E. Raths Stattbaw vnfehlbar zuentrichte schuldig sein soll bey ernstler Straff.

Dienstags den 5. Martii 1577.

Als gemeine Jüdischheit an einen E. Rath supplicirt vnd gebetten / demnach ein Articul in ihrer Stättigkeit gesetzt / dasz wo fern hinfürders ein fremder Jud in die Stättigkeit angenommen / solcher bey einem E. Rath darumb ansuchen solte / dasz man solchen Articulauß angeregten motiuen *cassiren* vnd bey dem alten gebrauch lassen wolte / soll man dieweil es jeder zeit / bey der Rechenherren *discretion* gestanden / es wiederumb vor dieselbigen zuweisen / vnd es in diesem Puncten bey dem alten gebrauch lassen.

Auß der  
mickern fol.  
60. fac. 1.

Donnerstags den 2. Julii Anno 1579. habē die Herrn Rechenmeister / nemlich D. Conrad Hompracht / Herz Christoff zum Jungen beyde Schöffren / Herz Johaſſen Stephan / Herz Hartman Hoffman vnd Herz Thomas Holeiffen / auff der Juden Bawmeister selbst Anhalten vnd Begehren / damit sie des vielen anlauffens geübriget vnd oberhoben sein möchten / sich entschlossen / nun hinfürd keinem Juden oder Jüdin zugestatten vnd zuzulassen einigen Baw oder Stall / der sey groß oder klein / außserhalb der Judengassen / es sey vorn gegen der Gassen / vor dem Juden Brücklein / oder gegen dem Wollgraben zu aufzurichten od' zubawē / noch sich des selbigen Platz zu seinem vorthel zugebrauchen / dasz auch die jenigen / so jezunder Ställe daselbst haben / dieselbe nicht höher oder weiter



weiter machen lassen sollen / dann wie sie jekunder stehen / bey der Rechenmeister ernstlichen Straff.

Zinstags den 18. Maii Anno 1574. ist zu Rath beschloffen worden / wann sich hinfürter ein frembder Jud oder Jüdin zu eines hiehigen Juden Tochter oder Sohn verheurahet / daß man deren keines (wie bißhero breuchlich gewesen) auff der Recheney zur Stättigkeit auffnehmen / sondern bey einem C. Rath darumb ansuchen lassen soll.

Auß der mitler Stättigkeit / fol.

Den Juden ist in allem ins gemeinschafft gegönnet / z. Meister zu halten / ihre Kinder zu lehren / doch daß sie nit hie handthieren.

## Nahmen der Häuser in der Juden gassen.

Die erste Seyt / wenn man bey der Bornheymer Pforten hinein gehet auff der rechten Hand.

	Hauß- geseß.		Hauß- geseß.
Hauß an der Pforten	1.	Amsel	1.
Bundtirsch	2.	Grünenbaum	2.
Wedel	1.	Stiffel	1.
Gülden Zang	1.	Vogelgesang	2.
Grünthür	4.	Springbrunnen	1.
Roththür	1.	Kreuz	1.
Schwarzthür	1.	Güldenhirsch	2.
Wechsel	2.	Schiff	2.
Anhorn	1.	Nußbaum	2.
Sonn	2.	Schwarz Adler	1.
Hollerbaum	2.	Schuch	3.
Weißlöw	3.	Halbermond	5.
Lenter	1.	Güldengreiff	3.
Güldenlenten	2.	Blum	1.
Papigen	1.	Knoblauch	3.
Frosch	3.	Lindwurm	1.
Apffel	2.	Drach	2.
Rebstock	2.	Lochel	3.
Weißhirsch	1.	Strauß	3.
Waag	2.	Reiffenberg vnd Krachbein	1.
Naß	3.	Bundlöw	2.



	Haus- gesetz.		Haus- gesetz.
Nothstahl	1.	Wild End	3.
Fraas	3.	Dannenbaum	4.
Windmühl	4.	Wolff	2.
Stadt Sinzberg	2.	Fuchs	1.
Münz	1.	Schwarz Kapp	2.
Gembz	3.	Gülden san	1.
Lux	2.	Gülden hut	2.
Hendschuch	1.	Weisthurn	1.
Grüenlöw	1.	Schwarzhirsch	2.
Gutruff	3.	Schwerd	3.
Trechter	2.	Gülden Schwerd	2.
Frölichman	2.	Rindfuß	1.
Nothapffel	3.	Kestenbaum	1.
Gülden Bier	2.	Ringkopff	1.
Paradeiß	7.	Feigenbaum	1.
Armbrust	2.	Gülden Kette	1.
Silbertette	2.	Gülden Adler	3.
Ochs	2.	Esel	2.
Hellenpare	4.	Diamant	2.
Buchs	1.	Schwarz Schild	3.
Borb	5.	Steg	1.
Wann vnd Blasbalck	4.	Schwindelsteg.	2.
Weißbecher	2.	Stul	2.
Hap	2.	Gülden Kopff	3.
Gülden Schwan	1.	Eul	2.
Schul	5.	Gülden End	1.
Schlüssel	6.		
Schloß	2.	Ander Seytten.	
Gans	3.	Gülden Löwe	4.
Gülden Helm	3.	Gülden Aff	2.
Falck	1.	Löwen Eck	2.
Kranich	3.	Gülden Einhorn	1.
Engethür	2.	Gülden Schachtel	1.
Pflug erster theil	1.	Drey Römer	3.
Pflug ander theil	2.	Löwengrub	3.
Salmen	3.	psauw	4.
Lamblein	1.	Helfand	4.
Nothschild	5.	Hirschhorn	4.
Güldenschaff	1.	Witter	1.
Gülden stely	2.	Nothwitter	1.
Marz	2.	Krebs	2.
Gersten	2.	Rath in 2 theil/ im ersten theil	3.
Fisch	3.	Im andern theil	2.

Sperber



haus geseß.		haus geseß.		haus geseß.
	Sperber	1.	Sichel	4.
3.	Kalt Bad	1.	Grün Schild	1.
4.	Warm Bad	7.	Hirsch	2.
2.	Eammelhier	5.	Zur Hinden	1.
1.	Weiß Köglein	2.	Schwarz Hermas	3.
2.	Storck	4.	Kessel	3.
1.	Tronn	2.	Silbercrom	3.
2.	Weiß Ring	2.	Huffeissen	3.
1.	Selb Ring	2.	Einhorn	1.
2.	Kost	2.	Bierbaum	4.
3.	Niff	5.	Golstein	3.
2.	Schwarz Ring	2.	Luchsbaum	3.
1.	Weiß Schwan	4.	Luchsbaum das hinder Theil	1.
1.	Grün Huedt	3.	Apffelbaum	2.
1.	Kieß	4.	Kand	2.
1.	Traub	1.	Gulden Kand	3.
1.	Roth Traub	2.	Daub	4.
3.	Gulden Fass	1.	Haan	2.
2.	Weiß Schildt	3.	Bisemknopff	1.
2.	Weinheber	6.	Rothe Ross	1.
3.	Spiegel	4.	Leuchter	1.
1.	Mohr	1.	Ampel	2.
2.	Fleisch	6.	Weiß Lisch	4.
2.	Roth Huedt	2.	Hecht	7.
3.	horn	2.	Stern	1.
2.	Gulden Beern	2.	Gulden Rosse	2.
1.	Engel	6.	Gulden Bronnen	1.
6.	Wetterhan	2.	Roth Thurn	1.
	Beer	2.	Pfann	3.
4.	Weiß Beer	1.	Braun vnd	
2.	Wild Mann	3.	Selb Ross	2.
2.	Weinfass	3.	Rosentrang	2.
1.	Schwarz Löw	3.	Weiß Ross	2.
1.	Gulden Köglein	1.	Roseneck	3.
3.	Roth Löw	1.	Gulden Schwer	5.

Dienstags 4. Julii Anno 1611. seind vor den Herrn Rechen-  
 meistern erschienen Schlamm Jud zum weisen Schild vnd Hierß  
 zum grünen Schildt/als der zeit Bawmeister/vñ haben in Nah-  
 men gemeiner Jüdischheit alhie vorbracht. Demnach die 3. Jahr  
 ihrer gehalten Stättigkeit abermahls verlossen / vnterthenig ges-  
 betten

I ij

Sperber





ax  
TK  
1394

# Rahmen der Heuser/te.

44

betten haben / es woltē Ehrngedachte Rechenherren nechste Rathstag anbringen vnd befürdern helffen / damit sie wiederumb / wie bräuchlich vnd herkommen / drey Jahr lang die nechstenach dero folgend / in Stättigkeit vnd Schutz möchten auff vnd angenommen werden. Des vnterthenigen Erbietens / sich samptlich also zuerzeigen vnd zuverhalten / daß keine Klag noch mangel an ihnen erschienen solte / inmassen dann sie wol bekand weren.

Welches ihr begeren Ehrngedachte Rechenherren Donnerstags den 6. Junij Anno 1611. E. E. Rath vorbracht / der ihnen dann 3. Jahr lang die nechstenach dato volgend / widerumb zugesagt.

Doch behelt ihm ein Erb. Rath einen jeglichen Juden / zu welcher zeit den Rath gut dünckt / auß der Stättigkeit zulassen / vnd ihnen dieselbe abzukünden außstrücklich hiemit bevor / die sich dann mit den Rechenmeistern vertragen / auch allenthalben flaglos machen sollen / vñ darauff ihren Abschied nehmen ohne Inrede. vide pag. 13.

E R D E

*[Faint, mostly illegible text from the reverse side of the page, appearing as bleed-through.]*

VOM

M. C.





Inches 1 2 3 4 5 6 7 8  
Centimetres 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20

**Kodak**  
LICENSED PRODUCT

© The Tiffen Company, 2000

# KODAK Color Control Patches

Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black



OTHECA  
AVIANA

PIPI

D

unter  
ner  
nicht  
auch  
gegen  
ver  
win  
hie  
dah  
G  
ihre  
Re  
men

also  
Hin  
fen  
vnd  
vnd  
cken  
vnr

